

3. Vorläufiger Bericht der in Betreff Verbesserung des hiesigen Gefängnißwesens niedergesetzten Deputation.

Indem der Senat diesen Bericht der Bürgerschaft beikommend mittheilt, erklärt er zugleich sein Einverständniß mit den darin enthaltenen Vorschlägen und trägt auf gleiche Genehmigung derselben von Seiten der Bürgerschaft an, welcheufalls er zu beschleunigter Erledigung dieser dringenden Angelegenheit das weiter Erforderliche veranstalten wird.

4. Deputationsbericht, ergänzende Bestimmungen zu der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 betreffend.

Dieser Bericht nebst den demselben beigelegten Entwurf ergänzender Bestimmungen zu solcher Ablösungsordnung wird der Bürgerschaft anliegend zu ihrer Erklärung über dessen Inhalt unter Vorbehalt der feinigten von dem Senate mitgetheilt.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. April 1853.

Vorläufiger Bericht der in Betreff Verbesserung des hiesigen Gefängnißwesens niedergesetzten Deputation.

Der unter dem 2./4. März d. J. der berichtenden Deputation ertheilte Auftrag, über die Reform unseres Gefängnißwesens zu berathen und bei der desfalligen Ueberlegung das Augenmerk namentlich darauf zu richten, wie für die muthmaßlich vergrößerten Bedürfnisse entsprechende Locale und Localeinrichtungen herzustellen seien, kann begreiflicher Weise nicht in kurzer Frist genügend und definitiv erledigt werden, und selbst, wenn sich die Deputation schon jetzt im Stande fühlte, die ihr gewordene Aufgabe unter Berücksichtigung unserer gegenwärtigen Strafrechtspflege zu lösen, würde sie sich doch verpflichtet achten, zuvor das ihr sehr erheblich scheinende Bedenken anzuregen, ob in diesem Augenblicke, wo in nächster Zukunft eine neue Strafgesetzgebung in Aussicht steht, und es mithin ungewiß ist, welche Freiheitsstrafen und welche Abstufungen derselben demnächst gelten werden, es sich empfehle, definitive Maßregeln in fraglicher Hinsicht zu treffen.

Die notorische Ueberfüllung des Zuchthauses und des Gefangenhauses, sowie einige Mängel in den Einrichtungen dieser Häuser erheischen aber unabweislich provisorische Vorkehrungen, welche den vorhandenen Unzulänglichkeiten thunlichst abzuhelpen vermögen.

Die Deputation hat also geglaubt, zunächst sich mit der Frage beschäftigen zu sollen, ob und wie eine solche provisorische Aushilfe zu schaffen sei, und erlaubt sie sich unverzüglich dem Senat und der Bürgerschaft das Ergebniß ihrer desfalligen Berathungen in Folgendem vorzulegen:

Die Räumlichkeit weder des Zuchthauses noch des Gefangenhauses gestattet einen Ausbau, um innerhalb derselben eine größere Anzahl von Localen zur Aufbewahrung von Sträflingen oder Gefangenen zu erhalten; eben so wenig können in dem Gefangenhause genügende Arbeitslocale hergestellt werden, obwohl es wünschenswerth wäre, gegen solche Strafgefangene, welche zu Gefängniß mit Arbeit verurtheilt worden sind, in dem Strafhaufe

selbst das Straferkenntniß vollstrecken und denjenigen, welche zwar nicht zur Arbeit condemnirt worden sind, für welche jedoch eine Beschäftigung heilsam sein würde, Arbeit gewähren zu können.

Es handelte sich deshalb darum, ein Gebäude und wenn möglich ein Staatsgebäude zu finden, welches sich schnell dazu herrichten ließe, daß eine erhebliche Zahl von Sträflingen darin aufgenommen und zugleich darin Arbeitslocale hergestellt werden könnten.

Die Deputation zog dabei den Baudirector Schröder zu Rathe und gelangte so zu der Ueberzeugung, daß ein noch verfügbarer Theil des an der Großenstraße belegenen alten Krankenhauses, wenn von dem übrigen Raum gänzlich abgetrennt und mit einem besonderen Eingange versehen, um so mehr sich für diesen Zweck eignen würde, als dasselbe mit einem Kostenaufwande von 5 bis 600 Thlr. für etwa 30 bis 40 Gefangene genügend, eingerichtet werden könnte.

Es versteht sich von selbst, daß die Behörde nur solche Personen in dieses Local bringen lassen wird, welche sich besonders unter Berücksichtigung ihres Verbrechens, ihrer Strafe sowie ihrer Individualität dazu eignen.

Die Deputation erlaubt sich diesgemäß

1) den Antrag:

der Deputation für das Zuchthaus und das Gefangenhaus das erwähnte Local bis auf Weiteres zur Verfügung zu stellen, um in demselben die erforderlichen Einrichtungen für die Aufbewahrung von Gefangenen treffen zu können, ferner, die Baudeputation zu beauftragen, im Einverständniß mit der erstgenannten Deputation diese Einrichtungen in baulicher Hinsicht herzustellen, sowie die deshalb erforderlichen Kosten bis zu 600 Thlr. zu bewilligen.

Die so gewonnene Localität wird sich jedoch zur Aufnahme von Züchtlingen nicht wohl eignen, und es wird deshalb noch eine andere sich anbietende Aushilfe zu benutzen sein, um möglichst den unleidlichen Zustand zu beseitigen, daß gegenwärtig das Zuchthaus in der That kein Individuum mehr aufzunehmen vermag.

Die oldenburgische Regierung ist nämlich, wie der Deputation mitgetheilt worden ist, geneigt, in ihre rühmlichst bekannte Strafanstalt zu Wechta einige Züchtlinge aufzunehmen, und hat die für ein Individuum zu zahlende jährliche Vergütung auf 30 Thlr. Courant festgestellt, eine Summe, welche unter den obwaltenden Umständen angemessen erscheint.

Die Deputation hat sich in den Stand gesetzt gesehen, aus den von Seiten der oldenburgischen Behörden gegebenen Mittheilungen und Berichten zu entnehmen, daß die fragliche Anstalt allen Anforderungen entspricht, welche hinsichtlich der äußeren Einrichtung, der Deconomie, der Disciplin und der Behandlung der Gefangenen diesseits billigerweise zu machen sind, und ist es besonders hervorzuheben, wie dieser Anstalt der große Vorzug zukomme, daß in derselben systematisch auf die Erfüllung des Strafzweckes, der Besserung der Sträflinge, eifrigst hingewirkt wird.

Die Deputation findet ihrerseits also kein Bedenken, es zu empfehlen, daß Bremen von diesem Mittel Gebrauch mache und in diese Anstalt zu Wechta solche Individuen sende, welche hier zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind oder werden.

2) Indem sie daher sich damit einverstanden zu erklären beantragt, hält sie es zur Beseitigung etwaiger Bedenken wünschenswerth, daß gesetzlich bestimmt werde: es solle die Strafhaft in der Anstalt zu Wechta derjenigen im hiesigen Zuchthause rechtlich gleich geachtet werden.

Sollten nun die obigen beiden Anträge höheren Orts genehmigt werden, so kann die Deputation für das Zucht- und Gefangenhaus, welche mit dem Anschlag ihres Specialbudgets bei der in diesem Jahre andauernden Ueberfüllung der Gefängnisse ohnehin nicht ausreichen dürfte, nicht wohl eine außerordentliche Zuweisung von Geldmitteln, namentlich wegen der in öconomischer Hinsicht und überhaupt für das provisorische neue Local erforderlichen Anschaffungen und Verwendungen so wie der demnächst an Oldenburg zu zahlenden Vergütungen entbehren, und wird daher

3) schließlich der Antrag sich rechtfertigen, daß der genannten Deputation dazu die Summe von 2000 Thlr. bewilligt werden möge.

Bremen, am 15. April 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) G. Bagelmann.